

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	249 274
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	129 371
Annehmende Stimmen . . . . .	78 003
Verwerfende Stimmen . . . . .	41 476
Ungültige Stimmen . . . . .	23
Leere Stimmen . . . . .	9 869

b e s c h l i e ß t :

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Leistungen des Staates an die Töchterschule der Stadt Zürich» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. Juli 1955.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Welter.

Der Sekretär:

E. Gugerli.

---

## **Verordnung über die Tierärzte.**

(Vom 14. Juli 1955.)

---

Der Regierungsrat,

gestützt auf die §§ 41 und 43 des Gesetzes betreffend das  
Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854,

v e r o r d n e t :

### **I. Praxis der Tierärzte.**

§ 1. Die Bewilligung zur selbständigen tierärztlichen Tätigkeit (Praxisbewilligung) wird nur Inhabern des eidgenössischen Tierarzt-Diploms erteilt.

§ 2. Die tierärztliche Praxis ist vom Bewilligungsinhaber persönlich und auf eigene Rechnung zu führen. Sie ist mit dem Namen des Bewilligungsinhabers zu bezeichnen.

§ 3. Die Ausübung einer tierärztlichen Tätigkeit darf nicht in aufdringlicher oder zu Täuschungen Anlaß gebender Weise bekanntgegeben werden.

Hinweise auf eine Tätigkeit als Spezialtierarzt bedürfen der Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft. Die Genehmigung wird nur bei hinreichender Spezialausbildung auf dem betreffenden Fachgebiet und nach Anhören der veterinär-medizinischen Fakultät erteilt.

§ 4. Außer der Praxisbewilligung kann die Direktion der Volkswirtschaft Bewilligungen für die tierärztliche Tätigkeit unter der persönlichen Aufsicht eines praxisberechtigten Tierarztes (Assistentenbewilligungen) oder zur Vertretung eines praxisberechtigten Tierarztes (Vertreterbewilligungen) erteilen an:

- a) eidgenössisch diplomierte Tierärzte;
- b) Studierende der Veterinärmedizin, die nach Ablegung der eidgenössischen anatomisch-physiologischen Medizinalprüfung mindestens drei klinische Semester und die medizinische, chirurgische und buiatrische Klinik als Praktikant absolviert haben;
- c) nicht eidgenössisch diplomierte Tierärzte, die ein ausländisches Staatsdiplom einer anerkannten Hochschule erworben oder das Fachexamen an einer schweizerischen Fakultät bestanden haben.

Die Bewilligung ist vom praxisberechtigten Tierarzt unter Vorlage der Studienausweise des Assistenten oder Vertreters einzuholen. Auf die Vorlage der Studienausweise kann verzichtet werden, wenn der Assistent oder Vertreter der Direktion der Volkswirtschaft bereits bekannt ist.

Die Bewilligung kann aus wichtigen Gründen jederzeit zurückgezogen werden.

Schweizerbürger, die an einer schweizerischen Universität ein dem eidgenössischen Staatsexamen gleichwertiges Fachexamen bestanden haben, sind in bezug auf Assistenz und Vertretung den eidgenössisch diplomierten Tierärzten gleichgestellt.

§ 5. Stellvertreter und Assistenten sind nicht berechtigt, den praxisberechtigten Tierarzt in seinen tierseuchenpolizeilichen Funktionen oder als Fleischschauer zu vertreten. Vorbehalten bleibt die Vertretung durch besonderen Auftrag der Aufsichtsbehörde.

§ 6. Die Assistententätigkeit an den Kliniken der veterinärmedizinischen Fakultät bedarf keiner besonderen Bewilligung der Direktion der Volkswirtschaft.

§ 7. Die Direktion der Volkswirtschaft kann die Bewilligung erteilen, daß die Praxis eines verstorbenen Tierarztes unter der bisherigen Bezeichnung und auf Rechnung der Erben durch einen Vertreter weitergeführt wird, bis ein praxisberechtigter Tierarzt die Praxis übernimmt. Eine solche Bewilligung ist auf drei Monate zu befristen. Sie kann aus wichtigen Gründen verlängert werden, sofern die Praxis durch einen eidgenössisch diplomierten Tierarzt als Vertreter geführt wird.

§ 8. Die Ankündigung einer unbefugten Ausübung der Tierheilkunde und das Führen von Berufsbezeichnungen, die darauf hinweisen, sowie das Führen von Titeln und andere Ankündigungen, die zu Täuschungen über die medizinische Ausbildung oder über die Berechtigung zur Heiltätigkeit Anlaß geben können, sind untersagt.

Die Vorschubleistung für eine unbefugte Ausübung der Tierheilkunde ist verboten.

## II. Privatapotheken.

§ 9. Die eidgenössisch diplomierten Tierärzte mit kantonaler Praxisbewilligung sind berechtigt, eine Privatapotheke zu führen. Die Direktion der Volkswirtschaft regelt durch besondere Weisungen die Anforderungen an die Privatapothe-

ken, den Bezug, die Lagerung und die Abgabe der Arzneistoffe.

§ 10. Der Tierarzt ist für die vorschriftsgemäße Beschaffenheit und Abgabe der Tierarzneien verantwortlich.

Tierarzneien mit stark wirkenden und sehr stark wirkenden Stoffen dürfen nicht an Kinder oder geistig zurückgebliebene Personen ausgehändigt werden.

§ 11. Die Direktion der Volkswirtschaft läßt die tierärztlichen Privatapotheken bei ihrer Eröffnung und nachher periodisch überprüfen.

Sie kann damit den Direktor des veterinär-pharmakologischen Institutes beauftragen.

Die Tierärzte sind verpflichtet, alle Beanstandungen unverzüglich zu beheben.

§ 12. Die Direktion der Volkswirtschaft kann fehlbaren Tierärzten das Recht zur Führung einer Privatapotheke vorübergehend oder dauernd entziehen.

### **III. Vollzugs- und Schlußbestimmungen.**

§ 13. Die Direktion der Volkswirtschaft sorgt für den Vollzug dieser Verordnung. Sie ist befugt, unerlaubte Behandlungs- und Anpreisungsmittel zu beschlagnahmen.

§ 14. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bewilligungen, die von der Direktion der Volkswirtschaft vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, bleiben in Kraft.

Zürich, den 14. Juli 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

F. Egger.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

---